



das starke PLUS

steuerbüro MAYRHOFER

Bahnhofstraße 30, 4550 Kremsmünster

Tel: 07583.5220, Fax: 07583.5220.9

E-Mail: office@stbmayerhofer.at, Internet: www.stbmayerhofer.at

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER &
STEUERBERATER



steuerbüro
MAYRHOFER

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

FEBRUAR 2020

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



STEUERLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS NEUE REGIERUNGSPROGRAMM

Wenig überraschend enthält das Regierungsprogramm der **türkis-grünen Regierung** auch einen Fahrplan zu einer **ökosozialen Steuerreform**. Wenngleich aus dieser Richtung tendenziell eher Belastungen zu erwarten sind, so sind auch einige **Erleichterungen** für die Steuerpflichtigen geplant. Ausgewählte Aspekte werden nachfolgend dargestellt – wie immer **bleibt** der weitere **Gesetzwerdungsprozess abzuwarten**.

SENKUNG DER EINKOMMENSTEUER

Die **Einkommensteuersätze** sollen – beginnend mit dem Eingangssteuersatz von 25% auf 20% im Jahr 2021 – **gesenkt** werden. Dies bedeutet von 35% auf 30% und von 42% auf 40%, wobei weitere Sen-

kungen nicht ausgeschlossen sind, sofern es die budgetären Rahmenbedingungen zulassen.

AUSWEITUNG DES GEWINNFREIBETRAGS

Bei dem Gewinnfreibetrag soll ein **Investitionserfordernis** erst **ab** einem Gewinn von **100.000 €** notwendig sein – bisher reichte der Grundfreibetrag bis zu 30.000 € Bemessungsgrundlage.

SENKUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die **Körperschaftsteuer** soll zukünftig von 25% auf **21%** abgesenkt werden. Darüber hinaus wird die **Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer** zwecks Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen geprüft.

INHALT FEBRUAR 2020

- » Steuerliche Änderungen durch das neue Regierungsprogramm
- » Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 29.2.2020
- » Bis Ende Februar müssen spendenbegünstigte Organisationen die erhaltenen Spenden melden
- » Über- und Doppelzahlungen in der Umsatzsteuer
- » BFG zur steuerlichen Anerkennung von Darlehen im Konzern

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS NEUE REGIERUNGSPROGRAMM

(Fortsetzung von Seite 1)

WEITERE ERHÖHUNG BEI DEN GWGS

Die Freigrenze für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ wurde mit 2020 von 400 € auf 800 € erhöht. Nunmehr ist eine weitere Anhebung auf 1.000 € in Planung. In weiterer Zukunft sieht das Regierungsprogramm sogar eine Erhöhung auf 1.500 € vor, sofern es sich um GWGs mit besonderer Energieeffizienzklasse handelt.

RÜCKZUG VON DER KURSGEWINNBESTEUERUNG ZWECKS PENSIONSVERSORGE

Um die (private) Pensionsvorsorge zu unterstützen, sieht das Regierungsprogramm die Wiedereinführung einer Behaltefrist für Wertpapiere und Fondsprodukte vor, nach deren Ablauf eine KESt-Befreiung für Kursgewinne erfolgt. Mit der Intention der Pensionsvorsorge ist wohl eine längere Behaltefrist als die altbekannte Spekulationsfrist von 1 Jahr zu erwarten. Überdies ist auch eine KESt-Befreiung für Erträge aus ökologischen und ethischen Investments im Gespräch.

WEITREICHENDE VEREINFACHUNGEN GEPLANT

Das Regierungsprogramm sieht vielfach Vereinfachungen vor – nicht zuletzt durch

eine Neukodifizierung des EStG sollen Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen gesteigert werden. In diese Richtung geht auch die geplante Zusammenlegung der Einkunftsarten „selbständige Einkünfte“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“. Ebenso ist seitens der türkis-grünen Regierung angedacht, steuerliche „Sonderausgaben“ und „außergewöhnliche Belastungen“ unter dem Terminus „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammenzuführen und zu vereinfachen. Schließlich soll auch die Besteuerung von Personengesellschaften und das damit zusammenhängende Feststellungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden. Das Bekenntnis zur Einheitsbilanz durch Angleichung von Bilanzierungsvorschriften nach UGB und Steuerrecht findet sich ebenso in diesem Regierungsprogramm.

ZARTER REFORMWILLE BEI DER „KALTEN PROGRESSION“

Hierbei soll es vorerst zu einer Prüfung einer adäquaten Anpassung der Grenzbeiträge für die Progressionsstufen auf Basis der Inflation der Vorjahre unter Berücksichtigung von Verteilungseffekten kommen. Konkrete Änderungen sind also noch nicht in Sicht. Freilich unangetastet soll

weiterhin die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs („Urlaubs- und Weihnachtsgeld“) bleiben.

ÖKOZOSIALE STEUERREFORM – CO₂-EMISSIONEN, FLUGTICKETABGABE UND NOVA IM FOKUS

Mit ökosozialen Aspekten soll die Steuerreform auch zum Kampf gegen die Klimakrise beitragen, wobei gleichzeitig auf die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs Rücksicht genommen werden soll. Dieses Ziel soll in Etappen umgesetzt werden und idealerweise sowohl eine Entlastung bringen als auch die ökologische Kostenwahrheit im Steuersystem herstellen (insbesondere die Kostenwahrheit bei den CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten von CO₂-Emissionen als Referenzwert). Bei der Flugticketabgabe sind 12 € pro Flugticket als einheitliche Abgabe vorgesehen. Neben der Ökologisierung der NoVA (Erhöhung der NoVA wie auch Überarbeitung der CO₂-Formel ohne Deckelung) sind auch die Ökologisierung der LKW-Maut und der entschiedene Kampf gegen Tanktourismus und LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland erklärte Zielsetzungen.

MELDEPFLICHT BESTIMMTER VORJAHRESZAHLUNGEN BIS 29.2.2020

Bis spätestens Ende Februar 2020 müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr 2019 getätigt wurden, elektronisch gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen außerhalb eines Dienstverhältnisses, wenn diese Personen beispielsweise als Aufsichtsrat, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. § 109a EStG – analog zu einem Lohnzettel bei Angestellten – muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über <http://www.elda.at> (nicht aber FinanzOnline)

vorgenommen werden. Auf eine Meldung kann unter gewissen Betragsgrenzen verzichtet werden.

Bestimmte ins Ausland getätigte Zahlungen im Jahr 2019 sind ebenso elektronisch zu melden (gem. § 109b EStG). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte Vermittlungsleistungen sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die steuerliche Erfassung von Zahlungen, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige

erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren Grenzen und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht keine Mitteilungspflicht für Zahlungen von unter 100.000 € an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei vorsätzlich unterlassener Meldung (gem. § 109b EStG) eine Finanzordnungswidrigkeit vorliegt, die bis zu einer Geldstrafe i.H.v. 20.000 € führen kann. Im Falle der Meldungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Meldung gem. § 109b EStG zu übermitteln.

BIS ENDE FEBRUAR MÜSSEN SPENDENBEGÜNSTIGTE ORGANISATIONEN DIE ERHALTENEN SPENDEN MELDEN

Bei der **steuerlichen Geltendmachung von Spenden** an spendenbegünstigte Empfängerorganisationen (z.B. Museum, freiwillige Feuerwehr, mildtätige und karitative Einrichtungen, Tierschutzvereine etc.) ist es schon vor einiger Zeit zu **administrativen Änderungen** und Vereinfachungen gekommen.

Anstelle der Geltendmachung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung durch den einzelnen Spender, übermittelt die **spendenbegünstigte Organisation** (mit fester örtlicher Einrichtung im Inland) unter bestimmten Voraussetzungen die relevanten Informationen **direkt an das Finanzamt**, sodass

die **steuerliche Berücksichtigung automatisch** erfolgt.

Die spendenbegünstigten Organisationen müssen den **Gesamtbetrag** der im **Jahr 2019** von der jeweiligen Person **geleisteten Spenden bis spätestens Ende Februar 2020** an das Finanzamt **melden** (mittels FinanzOnline). Die von den Spendenempfängern beim Finanzamt eingelangten Übermittlungen können vom Spender in **FinanzOnline** im Detail nachvollzogen werden (vergleichbar übermittelter Lohnzettel).

Spenden können übrigens dann grundsätzlich **nicht** als **Sonderausgabe** berücksichtigt werden, wenn dem Spendenemp-



fänger **Vor- und Zuname** wie auch das **Geburtsdatum** des Spenders **nicht bekannt** sind bzw. die **Datenübermittlung** an das Finanzamt **explizit untersagt** wurde. In **Ausnahmefällen**, wie z.B. bei Fehlern im Übermittlungsprozess, können glaubhaft gemachte Spenden **im Wege der Veranlagung** steuerlich berücksichtigt werden.

ÜBER- UND DOPPELZAHLUNGEN IN DER UMSATZSTEUER

Wird von einem Kunden eine Rechnung **irrtümlicherweise doppelt** überwiesen oder wird vom Kunden versehentlich **zu viel bezahlt**, stellt sich in der **Umsatzsteuer** die Frage, ob diese **Über- bzw. Doppelzahlungen** der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Im konkreten Fall hatte ein Steuerpflichtiger **Doppelzahlungen** nach Ablauf von zwölf Monaten über das „Ertragskonto 0%“ **ausgebucht** und dies damit begründet, dass **zwischen der Doppelzahlung** und der erbrachten **Leistung keine unmittelbare Verknüpfung** bestehe. Gemäß **EuGH-Rechtsprechung** sei jedoch ein wechselseitiger final verknüpfter **Leistungsaustausch** eine zwingende Bedingung für die Festsetzung von Umsatzsteuer („do ut des - Prinzip).

Der **VwGH** (GZ Ro 2018/15/0013 vom 24.10.2019) hielt hingegen fest, dass der **österreichische Entgeltbegriff** in der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 UStG explizit **auch freiwillige Zahlungen** erfassen kann. Gemäß dem Grundsatz des **Leistungsprinzips** können (allerdings) nur jene Zahlungen Entgeltbestandteil sein, die der **Leistungsempfänger** (nicht bloß irrtümlich) zur Erlangung einer anderen Leistung **tätigt**. Der VwGH sieht in einer aufrechten Kundenbeziehung die Doppelzahlung in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Leistung, weil der Kunde seine **ver-**

meintliche Kaufpreisschuld tilgen will. Solange also die irrtümliche Doppel- oder Überzahlung nicht aufgeklärt und deshalb nicht zurückgezahlt wird, handelt es sich um eine **umsatzsteuerliche Gegenleistung**. Auch der Wortlaut des Art. 73 der **Mehrwertsteuerrichtlinie** spricht für die gegenständliche Auffassung, wonach zur Bemessungsgrundlage alles gehört, was den **Wert der Gegenleistung bildet**, die der Lieferer oder Dienstleistende für diese Umsätze vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger **„erhält oder erhalten soll“**. Demnach ist auch bei Entgelten, die unter oder über einem marktkonformen Preis liegen, ein **umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch** anzunehmen. Durch diese Argumentation gestützt subsumierte der Gerichtshof die **Doppelzahlungen** unter den **Entgeltsbegriff** im österreichischen Umsatzsteuergesetz und stellte einen **steuerbaren Umsatz** fest, welcher im vorliegenden Fall **20% USt** zu unterwerfen ist. Wird der **Irrtum** der Doppelzahlung **entdeckt** und eine **Gutschrift** an den Kunden ausgestellt, führt diese Gutschrift erst dann zu einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** nach § 16 UStG, wenn der **Kunde über die Gutschrift** durch Auszahlung oder anderweitig **verfügt** hat.

Abhängig von der **Art des Irrtums** der Fehlüberweisung und einer **allfälligen Aufklä-**

rung können sich grundsätzlich folgende **Fallkonstellationen** ergeben:

- » Irrtümliche Doppel- oder Überzahlung bei aufrechter Kundenbeziehung **ohne Rückzahlung** mangels Aufklärung: Die Doppel- oder **Überzahlung** wird als **Gegenleistung** für eine erbrachte Leistung bezahlt. Solange der Irrtum nicht aufgedeckt wird, ist die Zahlung Teil des Entgelts und somit **steuerbar**.
- » Irrtümliche Doppel- oder Überzahlung bei aufrechter Kundenbeziehung **mit Rückzahlung** nach Aufklärung: Zunächst findet ein **umsatzsteuerbarer Vorgang** statt. Im Monat der Rückzahlung kann das Entgelt nach § 16 UStG berichtigt werden und die bereits abgeführte **Umsatzsteuer zurückgeholt** werden. Sofern trotz Aufklärung keine Rückzahlung erfolgt oder erfolgen kann, liegt mangels Rückzahlung **keine** Änderung der Bemessungsgrundlage vor.
- » Fehlüberweisung **ohne Leistung**: Überweist der Kunde das Geld irrtümlicherweise an einen Dritten, entsteht beim (fremden) Dritten **mangels Zusammenhangs** von Entgelt und Leistung **kein steuerbarer Umsatz**.

BFG ZUR STEUERLICHEN ANERKENNUNG VON DARLEHEN IM KONZERN

Die Anerkennung von Darlehen zwischen **verbundenen Unternehmen** ist aus steuerlicher Sicht typischerweise mit zwei **Problembereichen** verbunden. So kann sich erstens die Frage stellen, ob überhaupt **Fremdkapital vorliegt** und ein **Zinsabzug** generell möglich ist oder ob nicht viel mehr **verdecktes Eigenkapital** anzunehmen ist (sofern die aufnehmende Konzerngesellschaft über zu wenig Eigenkapital verfügt).

Wird das Darlehen grundsätzlich anerkannt, so stellt sich die Thematik der **Fremdüblichkeit** der vereinbarten **Darlehenszinsen**. Für fremdübliche Zinsen sind typischerweise Aspekte wie der **Zeitpunkt der Darlehensvergabe**, Laufzeit und Währung des Darlehens und vor allem die **Bonität des Darlehensempfängers** von Bedeutung. **Fremdunübliche Gestaltungen** bei einem Darlehen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (auch innerhalb Österreichs) können zudem den Tatbestand der **verdeckten Ausschüttung** (inklusive KEST-Pflicht) bzw. der **verdeckten Einlage** auslösen.

Grundsätzlich setzt eine **verdeckte Ausschüttung** von der Gesellschaft an den Gesellschafter eine **Vermögensminderung bei der Gesellschaft** voraus, welche in der Form **überhöhter (scheinbarer) Ausgaben** auftreten kann oder durch **zu geringe (bzw. fehlende) Einnahmen** bedingt sein kann. Eine wichtige Voraussetzung liegt auch darin, dass das Einkommen der Körperschaft zu Unrecht vermindert wird und die Wurzeln/Ursachen in der Anteilshaberschaft bzw. im **Gesellschaftsverhältnis** zu finden sind.

Das **Bundesfinanzgericht** (GZ RV/1100997/2015 vom 6.6.2019) hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob **Darlehen** (in Form von Verrechnungskonten) gegenüber der österreichischen Schwestergesellschaft sowie der österreichischen Muttergesellschaft **steuerlich anzuerkennen** sind – insbesondere unter dem Umstand, dass **keine (schriftlichen) Darlehensvereinbarungen** vorlagen und es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer **Abschreibung der Darlehensforderungen**



bei der begebenden Gesellschaft gekommen ist.

An die steuerliche Anerkennung **schuldrechtlicher Beziehungen** zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind **strenge Anforderungen** geknüpft, die sich auch in der sogenannten **Angehörigenjudikatur** widerspiegeln. Ihr kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn **berechtigte Zweifel** am wahren wirtschaftlichen Gehalt einer behaupteten zivilrechtlichen Vereinbarung bestehen und somit der Verdacht naheliegt, dass das Rechtsgeschäft nur **aus steuerlichen Motiven** abgeschlossen worden ist. Entsprechend der Angehörigenjudikatur sind **Vereinbarungen** zwischen nahen Angehörigen steuerlich nur dann **anzuerkennen**, sofern sie nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen, einen **eindeutigen und klaren Inhalt** haben und auch zwischen (Familien)Fremden unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

In dem konkreten Fall (steuerliche Anerkennung der Forderungsabschreibung oder verdeckte Gewinnausschüttung?) ist dem BFG folgend vor allem auf die **Ernsthaftigkeit der Rückzahlungsabsicht** durch die das Darlehen aufnehmende Gesellschaft abzustellen. Wenngleich bestehende oder eben fehlende Sicherheiten eine Rolle spielen, so kommt auch der **Bonität** der Gesellschaft eine wesentliche **Bedeutung** in der Gesamtbetrachtung zu. Die

Bonität stellt dabei die **Fähigkeit und die Bereitschaft** dar, aufgenommene **Schulden zurückzuzahlen** – in Abhängigkeit von dem Einkommen, regelmäßigen Belastungen, sonstigen finanziellen Verpflichtungen etc. Eben diese **Bonität im Zeitpunkt der Darlehensvergabe** vermisste das BFG bei der Darlehensforderung gegenüber der Schwestergesellschaft. Hingegen verfügte die **Muttergesellschaft** bei der Darlehensvergabe über ausreichende Bonität, weshalb von einer **Rückzahlungsabsicht ausgegangen** werden konnte. Daran kann auch die **fehlende schriftliche Vereinbarung** (z.B. in Form eines Darlehensvertrags) **nichts ändern**. Insgesamt wurden daher das **Darlehen** gegenüber der **Muttergesellschaft** und die damit einhergehende Forderungsabschreibung bei der das Darlehen begebenden Gesellschaft – auch **ohne schriftlichen Darlehensvertrag – steuerlich anerkannt**.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klier, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH
Redaktion: 1030 Wien, Jacquingasse 51/2.

Richtung: unpolitische, unabhängige
Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und
Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten
von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst